

mus in der Theologie für ein zeitliches Gesetz in Anwendung gebracht wäre (Suarez l. c. 1, 3. 5). Es muß als ewiges Gesetz, wie von Gott, so in Gott sein, da außer Gott nichts ewig ist. Es kann in Gott nicht lediglich der Potenz nach als actus primus, weil dieß mit dem Begriffe Gottes als reinen Actes (actus purissimus) im Widerspruch steht, sondern nur als actus secundus, als ein in sich abgeschlossenes vollendetes Gesetz sein. Es ist in Gott kein nothwendiger, sondern ein freier, weil auf die Creatur sich beziehender Act, ohne daß dadurch seine Ewigkeit und Unveränderlichkeit beeinträchtigt wird. Das ewige Gesetz steht mit Gottes Weltidee und Vorsehung im Zusammenhang und bildet zwischen beiden die Mitte. Von jener unterscheidet es sich wie die Praxis von der Theorie, von dieser wie das Allgemeine vom Besondern (S. Thomas, De verit. q. 5, a. 1 ad 6; Suarez l. c. 2, 3. 12).

2. Dem ewigen Gesetz ist nicht Gott, sondern nur die Creatur, im engeren Sinne nur die vernünftige Creatur unterworfen. Gott kann ihm nicht unterthan sein, da er sein Urheber ist und nicht Oberer und Untergebener zugleich sein kann. Weder in seinen inneren nothwendigen, noch in den freien, der Creatur zugewendeten Acten kann Gott ein fremder Wille bindend entgegenreten. Wohl ist sein Wollen vom Erkennen geleitet, wohl üben seine Weisheit und seine Güte einen ordnenden Einfluß auf seine Macht aus, aber dieß geschieht nicht im Sinn eines eigentlichen Gesetzes. Gott hält das ewige Gesetz und führt es, ohne von ihm irgendwie abzuweichen, in der Zeit aus, aber bloß weil es das Wert seiner Weisheit und seines eigenen unabänderlichen Willensentschlusses ist. Als Unterthanen des ewigen Gesetzes sind außer den guten und bösen Engeln alle Menschen, sowohl die, welche noch auf Erden leben, als die, welche bereits am Ziele angelangt sind, zu bezeichnen. Die Verfüngung des ewigen Gesetzes konnte nicht von Ewigkeit her vollzogen werden, weil die ihm Untergebenen nicht von Ewigkeit her existiren; es konnte erst dann promulgirt werden, als die betreffenden Untergebenen in's Dasein getreten waren.

3. Das ewige Gesetz ist die Quelle aller zeitlichen Gesetze. Wie von Gott jede gesetzgeberische Gewalt kommt, so ist in seinem ewigen Gesetze für jede das Gebiet ihrer Wirksamkeit vorgelesen und abgegrenzt. Es ist die höchste Norm des sittlichen Lebens; alle anderen Normen setzen dasselbe voraus, wenden es an und verhalten sich zu ihm wie vermittelnde particuläre Normen. Alle freien Handlungen fallen in seinen Bereich und sind durch dasselbe gut oder böse. Das ewige Gesetz leitet und straft; wer sich seiner Leitung unterstellt, ist seiner Strafgewalt nicht unterworfen; wer sich jener entzieht, verfällt nothwendig dieser (S. Bernardus, Ep. 11, 8). Obwohl es von Ewigkeit her seine verbindende Kraft in sich trägt, so verpflichtet es die ihm Untergebenen doch erst von ihrem zeitlichen Dasein

an, nicht unmittelbar, sondern mittels des zeitlichen Gesetzes, das in verschiedener Weise von ihm abgeleitet wird. Es ist an sich für den geschaffenen Geist nicht erkennbar, da es in Gott verborgen bleibt, der in unzugänglichem Lichte wohnt (1 Tim. 6, 16); aber es wird schlußweise aus den zeitlichen Gesetzen, die gleichsam seine Wirkungen sind, mehr oder weniger klar von jedem persönlich Entwickelten erkannt, gleichwie wir Gott aus seinen Werken erkennen (Röm. 1, 19. 20).

III. Das natürliche Gesetz ist der durch die Vernunft erkannte göttliche Wille zur Verwirklichung des ewigen Gesetzes. 1. Seine Existenz wird bewiesen durch unser Selbstbewußtsein, durch das Zeugniß der Geschichte, durch die positive göttliche Offenbarung und durch die Lehre der Kirche. Das Selbstbewußtsein des persönlich entwickelten Menschen kennt als unläugbare Thatfache, daß im Menschen sittliche Ideen vorhanden sind. Die Fähigkeit, solche Ideen zu bilden, ist dem Menschen angeboren; ihre thatsächliche Erwerbung vollzieht sich in ähnlicher Weise, wie überhaupt Ideen erworben werden. Aus den sittlichen Ideen entstehen allgemeine sittliche Sätze, Moralprincipien genannt, welche den Inhalt der sittlichen Ideen theils fixiren, theils erweitern und fortbilden. Das Selbstbewußtsein kennt die Thatfache des gesetzgebenden und richtenden Gewissens in uns, welche das natürliche Sittengesetz zur nothwendigen Voraussetzung hat. Die Vernunft sieht ein, daß ohne natürliches Gesetz der Mensch nicht zweckmäßig von Gott ausgestattet wäre. In der Geschichte der Menschheit finden wir Erscheinungen, wie sociale Gruppierungen, Cultur, Civilisation u. s. w., welche ohne Sittlichkeit und daher ohne natürliches Sittengesetz nicht gedacht werden können. So weit wir die Geschichte rückwärts bis zu ihren Anfängen verfolgen, finden wir Spuren der Sittlichkeit und ihrer Einwirkung auf die Gestaltung der Geschichte; dieß rechtfertigt den Schluß, daß sie schon im Anfang der Geschichte vorhanden war. Die heilige Schrift des Alten und des Neuen Bundes setzt die Existenz des natürlichen Gesetzes voraus und bezeugt sie ausdrücklich (Röm. 2, 14 f.); sie offenbart dasselbe nach den einzelnen Geboten, die seinen Inhalt ausmachen (Ex. 20, 1—17. Deut. 5, 6—21). Die Kirche erkennt in ihrer gesammten Lehrüberlieferung das Vorhandensein des natürlichen Gesetzes an und hat die Läugnung desselben verworfen, mochte diese von falscher Philosophie, von antinomistischem Liberalismus oder von dualistischer und atermystischer Theologie versucht werden.

2. Den Inhalt und den Umfang dieses natürlichen Sittengesetzes bilden die aus den moralischen Ideen sich entwickelnden Moralprincipien, und zwar a. die primären, welche wegen ihrer Evidenz indemonstrabel sind, b. die secundären, welche durch richtige Schlußfolgerung von den primären unmittelbar gewon-